

Liebe Eltern,  
soeben erreicht mich die Nachricht des Schulträgers, dass es eine Ergänzung bezüglich der Arbeitgeberbescheinigungen gibt.

Zitat:

(...)

Hinweis für die Handhabung der vorzulegenden Arbeitgeberbescheinigungen:

Nur wenn beide Erziehungsberechtigte bzw. Alleinerziehende als Schlüsselpersonen in kritischer Infrastruktur tätig sind und eine private Betreuung nicht möglich ist, kommt die Sicherstellung der außerordentlichen Betreuung ab dem 18. März 2020 in Frage. Wenn zwei Erziehungsberechtigte vorhanden sind, müssen auch zwei Arbeitgeberbescheinigungen über die Unentbehrlichkeit vorgelegt werden.

(...)

Das bedeutet im Klartext:

Die Schulen werden nur Kinder notbetreuen können, wenn beide Eltern eine Arbeitgeberbescheinigung vorlegen - also wenn BEIDE Eltern auch als „unentbehrliche Schlüsselpersonen“ gelten.

Bitte beachten Sie dies bei Beantragung eines Notbetreuungsplatzes.

Vielen Dank!

Herzliche Grüße

Elsa Trapp-Schwering  
Schulleiterin